

„Elektronisches Urheberrecht“ – Handreichung zum Einbinden fremder Inhalte auf der Lernplattform oder auf der eigenen Homepage

Diese Handreichung bietet keine vollständigen Informationen zum Thema Urheberrecht und elektronische Medien. Sie soll vor allem für die rechtliche Bedeutung bestimmter Handlungen sensibilisieren.

Nicht nur in Bezug auf den seit Jahrhunderten bekannten und zwischen Urheber und Werknutzer eingespielten konventionellen Gebrauch, sondern auch bei der „elektronischen Verwendung“ von Werken verschiedenster Art werden die materiellen Interessen der Urheber durch das Urheberrechtsgesetz geschützt.

Urheberrechtlich geschützte Werke dürfen daher nicht beliebig auf der Lernplattform der Universität oder auf der eigenen Website eingebunden werden. Bei Nichteinhaltung der rechtlichen Vorgaben drohen zivilrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen wie die Verpflichtung, die fremden Werke von der eigenen Webseite zu entfernen und das Einstellen der Inhalte künftig zu unterlassen, Schadensersatz zu leisten oder gar eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren.

1. Urheberrechtlich geschützte Werke

Urheberrechtlich geschützt wird jedes Werk, welches Ausdruck einer *individuellen geistigen Schöpfung* ist. Die Anforderungen an das erforderliche Maß der geistigen Leistung unterscheiden sich dabei von Werkart zu Werkart. Im Zweifelsfall ist auch bei einer augenscheinlich nicht besonders „großen“ Leistung von einem urheberrechtlich geschützten Werk auszugehen.

Zu den im universitären Bereich relevanten urheberrechtlich geschützten Werken gehören neben Texten in Zeitschriften und Büchern (*Sprachwerken*) vor allem Filme, Grafiken und Abbildungen sowie Musikstücke.

Fotos, Werkausgaben, Datenbanken werden durch Leistungsschutzrechte geschützt, die zwar keine Urheberrechte sind, aber einen urheberrechtsähnlichen Schutz vermitteln. Von den Urheberrechten unterscheiden sich die Leistungsschutzrechte nur durch kürzere Schutzfristen.

2. Urheberrechtlich nicht geschützte Werke: gemeinfreie Werke

Ein Werk, dessen urheberrechtliche Schutzfrist abgelaufen ist, wird gemeinfrei und kann dann von jedem ohne Zustimmung des Urhebers und vergütungsfrei beliebig vervielfältigt, verbreitet oder über das Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

- *Allgemeine urheberrechtliche Schutzfrist*: bis siebenzig Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Tod des Urhebers eingetreten ist (§§ 64, 69 UrhG)
- *Schutzfrist für Fotos* in der Regel: fünfzig Jahre nach Erscheinen
- *Schutzfrist für Werkausgaben*: fünfundzwanzig Jahre nach Erscheinen

Amtliche Werke wie Gesetze, amtliche Erlasse und Gerichtsentscheidungen sind gemäß § 5 Absatz 1 und Absatz 2 UrhG immer gemeinfrei und können daher beliebig vervielfältigt, verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

3. Vervielfältigung erlaubt trotz fehlender Zustimmung des Urhebers

Ein Werk kann unter den Voraussetzungen, die § 53 UrhG in seinen Absätzen 1 und 2 nennt, auch ohne die Zustimmung des Urhebers kopiert oder eingescannt werden, wenn die auf Einzelstücke beschränkte Vervielfältigung

- dem eigenen *privaten Gebrauch* dient
- dem eigenen *wissenschaftlichen Gebrauch* dient und die Vervielfältigung hierfür geboten ist
- dem *sonstigen eigenen Gebrauch* dient, aber nur, wenn kleine Teile eines Werkes oder einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften kopiert werden
- sich auf ein Werk bezieht, das bereits seit mehr als zwei Jahren im Buchhandel vergriffen ist
- der Aufnahme in ein eigenes *Archiv* dient, aber nur, wenn die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird.

Zu beachten ist aber, dass die aus § 53 Absatz 1 und 2 UrhG resultierende Vervielfältigungsbefugnis ihre Grenze durch die Vorschrift des § 53 Absatz 4 UrhG erhält. Hiernach ist die Vervielfältigung von graphischen Aufzeichnungen von Werken der Musik, eines Buches oder einer Zeitschrift – sofern es sich um eine im Wesentlichen vollständige Vervielfältigung handelt – grundsätzlich untersagt. Ausnahmen hiervon ergeben sich nur für den Fall, dass die Vervielfältigung der Aufnahme in ein eigenes Archiv dient (s.o.) oder das Werk seit mindestens zwei Jahren vergriffen ist (s.o.).

4. Das Einstellen von geschützten Werken auf der Lernplattform und/oder der eigenen Homepage

Das Zeitalter der elektronischen Medien erforderte eine entsprechende Anpassung des Urheberrechts. Insofern legt § 19 a UrhG in Verbindung mit § 15 Absatz 2 Nr. 2 UrhG nunmehr fest, dass das Recht, ein Werk drahtgebundenen oder drahtlos der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, ausschließlich dem Urheber zusteht. Hiervon ist auch die Zugänglichmachung durch die Nutzung des Internets umfasst.

Die Einbindung von fremden Werken auf Webseiten ist daher grundsätzlich nicht ohne die Zustimmung des Urhebers möglich. Wie schon für die Werkvervielfältigung gibt es aber auch für die öffentliche Zugänglichmachung eine gesetzliche Festlegung von Ausnahmen, in deren Rahmen die Zustimmung des Urhebers nicht erforderlich ist. Diese Ausnahmen sind an der Universität bedeutsam, da sie Forschung und Lehre privilegieren:

So dürfen urheberrechtlich geschützte Werke über das Internet zugänglich gemacht werden für den *Unterricht an (Hoch-)Schulen* und für *wissenschaftliche Forschungsgruppen*.

Dies gilt nicht nur für den Einsatz im Unterricht, sondern auch für dessen Vor- und Nachbereitung. Privilegiert sind Lehrstühle oder Arbeits- und Forschungsgruppen selbst dann, wenn sie räumlich eine gewisse Trennung aufweisen.

Voraussetzung ist aber, dass es sich um *kleine Werkteile* handelt, die mittels Internet zur Verfügung gestellt werden. Für den Unterricht an (Hoch-)Schulen dürfen Inhalte eines Werkes bis zu einem

Umfang von maximal 12 % des Gesamtwerks und nicht mehr als 100 Seiten verwendet werden und für die Forschung innerhalb einer Forschungsgruppe Werkteile von einem Umfang bis zu einem Drittel des gesamten Werkes. Voraussetzung ist weiter, dass der Rechtsinhaber der Universität keine angemessene Lizenz für die Nutzung angeboten hat.

Zudem dürfen die auf einer Website ohne Zustimmung des Autors eingebundenen Werke bzw. Werkteile nur für einen *abgegrenzten Personenkreis* zugänglich sein. Dies können die Teilnehmer an einer Vorlesung oder einem Seminar sein, die Mitarbeiter eines Lehrstuhls, eine Arbeitsgruppe (auch über verschiedene Einrichtungen verteilt), keineswegs aber ein so großer Personenkreis wie z.B. „alle Studierenden der Universität Mannheim“.

Der Zugang für Dritte muss durch *eine technische Schutzvorrichtung*, in der Regel mittels eines passwortgeschützten Zugangs verhindert werden.

Teile von fremden Werken können ohne Zustimmung des Urhebers auch als *wissenschaftliches Zitat* in die Internetpräsentation eingebunden werden. Dabei gelten die üblichen Rahmenbedingungen des wissenschaftlichen Zitierens: dem Zitat muss im eigenen Werk eine Belegfunktion zukommen, es muss gekennzeichnet und seine Quelle angegeben werden. Sein Umfang muss in angemessenem Verhältnis zum Gesamtwerk stehen.

Falls in großem Umfang fremde Werke oder Werkteile benötigt werden, besteht die Möglichkeit, deren Nutzung durch einen Lizenzvertrag mit dem Urheber kostenpflichtig zu regeln. Ein solcher Vertrag sollte schriftlich formuliert sein, die geplanten Nutzungsformen genau formulieren und auch die Zeitdauer der geplanten Nutzung festschreiben.

Für die beschriebene Nutzung von geschützten Werken werden die Werkurheber vergütet. Es besteht dennoch kein Handlungsbedarf seitens des einzelnen Hochschulangehörigen, die Zahlung wird pauschal durch die einzelnen Bundesländer abgeleistet.

5. Umfang der Nutzung/Verschiedene Werkarten

Als Ganzes ohne Zustimmung des Urhebers online präsentiert werden dürfen *Werke von geringem Umfang* wie z.B. ein einzelnes (Schau-)Bild, ein gedrucktes Werk von maximal 25 Seiten, ein Musikwerk von maximal sechs Seiten, ein ganzer Film von maximal fünf Minuten Länge.

Eingebunden werden dürfen auch einzelne Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften.

Ausgenommen von der Regelung sind Filmwerke und Schulbücher. Filmwerke dürfen vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der „regulären Auswertung“ (Kino- oder TV-Erstaussstrahlung) nur mit Zustimmung der Rechteinhaber eingebunden werden, Schulbücher sind insgesamt von der zustimmungsfreien Verwendung ausgenommen.

6. Hyperlinks, Deeplinks und das sog. Framing

Inwieweit Verweise auf fremde Werke durch Hyperlinks urheberrechtlich relevant sind, wird unterschiedlich gesehen. Der Bundesgerichtshof geht in seiner „Paperboy“- Entscheidung vom 17.07.2003 davon aus, dass das Setzen eines Links noch keine Verletzung von Urheberrechten darstelle. Allerdings gibt es auch Stimmen, die eine solche Verletzung annehmen, da in dem Setzen eines Hyperlinks eine urheberrechtlich relevante Teilnahmehandlung zu der Aktivierung (durch den

Nutzer) zu sehen sei. Zwar ist die Auffassung des Bundesgerichtshofs maßgebend, aber bei einer Verweisung durch einen Hyperlink ist daher dennoch eine gewisse Vorsicht sinnvoll.

Eine *unmittelbare* Nutzungshandlung des Linksetzers – und damit eine urheberrechtliche Verletzungshandlung – liegt dagegen nach einhelliger Auffassung immer dann vor, wenn er fremde Werke über seinen Server dem Nutzer zur Verfügung stellt. Dies ist bei Deeplinks, die auf Seiten verweisen, die hinter der Einstiegsseite der fremden Website liegen und beim sog. Framing, bei dem fremde Inhalte so auf der eigenen Website eingebunden werden, dass deren Umfang nicht mehr erkennbar ist, der Fall.

7. Hinweis zu Werken ausländischer Urheber

Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind Urhebern gleichgestellt, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Ihre Werke sind daher uneingeschränkt durch das Urhebergesetz geschützt. Auch Staatsangehörige anderer Staaten, die nicht Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind, genießen in der Regel den Schutz, der durch das Urheberrecht vermittelt wird, wobei kürzere Schutzfristen gegeben sein können.